



An das Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. I/41 Klimaschutz und
Luftreinhaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Zentrale:
Untere Donaustr. 13-15, 3. OG
A-1020 Wien
Telefon: (01) 710 68 99
Telefax: (01) 710 68 99-50
E-mail: wien@wo-austria.at
www.iwo-austria.at

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien
IBAN: AT50 3200 0000 0084 9000
BIC: RLNWATWW
UID-Nr.: ATU 394 22 601
ZVR-Zahl: 870448279

30. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nehmen Stellung wie folgt:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das bisherige Emissionshöchstmengengesetz nach den Vorgaben der NEC-Richtlinie 2016/2284 angepasst.

Gemäß Anlage 1 bleiben die schon bisher festgelegten Höchstmengen der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak bis 2020 in Geltung, ab 2020 und 2030 müssen die in der EU-Richtlinie festgesetzten Reduktionsverpflichtungen gegenüber dem Referenzjahr 2005 durch lineare Reduktionspfade eingehalten werden.

Neu aufgenommen wurde die Reduktionsverpflichtung von PM_{2,5}.

Nachdem sowohl in Österreich als auch in der Europäischen Union vor allem die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens in Vordergrund steht, begrüßen wir als Vertreter der Mineralölwirtschaft die Anerkennung der Luftverschmutzung durch zu hohe Emissionen von Luftschadstoffen als gravierendes Umweltproblem.

Wie in den Erläuterungen dargelegt, verursacht schlechte Luftqualität enorme Gesundheitsschäden im Bereich Lunge und Herz-Kreislauf, sowie vorzeitige Todesfälle.

Darüber hinaus schädigen zu hohe Emissionen die Umwelt durch Versauerung des Bodens, Stickstoff-Überdüngung und tragen zur Bildung von Ozon bei.

Während eine Reduktion von CO₂ nur global durch Setzen von Maßnahmen aller Länder erreicht werden kann, ist Luftverschmutzung ein eher regionales Thema, welches Einfluß auf die Gesundheit eines jeden Bürgers hat.

§1 (3) Z3 EG-Luft

Ziel des Gesetzes ist u.a. die Verbesserung der Synergieeffekte zwischen Luftqualitätszielen und Maßnahmen der Klima- und Energiepolitik.

Diese Zielvorgabe wird von uns als Vertreter der Mineralölwirtschaft sehr begrüßt und unterstützt.

Im Mai 2018 wurde die Klima- und Energiestrategie veröffentlicht. In dieser wird in Umsetzung der Pariser Klimaziele der schrittweise Rückzug der fossilen Energieträger aus dem Raumwärmemarkt vorgeschrieben.

Leider haben sich bisher die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Klima- und Energiepolitik einerseits und der Luftqualitätsziele anderseits gesetzt wurden, nicht ergänzt, sondern zu konträren Auswirkungen geführt.

Denn Wohnbau- und Sonderförderungen der Länder forcieren den Umstieg auf alternative Wärmesysteme, so auch explizit auf Biomasseheizungen, welche wiederum hohe Mengen an Feinstaub emittieren (UBA Emissionstrends 1990-2015).

Nachdem der VfGH in seinen Entscheidungen die Gleichwertigkeit von Klimaschutz und Luftreinhaltung bekräftigt hat (VfSlg 19.157), ist ein Abwägen der Luftqualitätsziele und der Klima- und Energiestrategie, die Nutzung von Synergieeffekten und die Einhaltung einer Energieträgerneutralität in Forschung und Entwicklung anzustreben.

§4 iVm Anlage 1 EG-Luft

Nationale Reduktionsverpflichtungen in absoluten Zahlen (Referenzjahr 2005)

	SO ₂ in 1.000 t	NO _x in 1.000 t	NMVOV in 1.000 t	NH ₃ in 1.000 t	PM _{2,5} in 1.000 t
2005	25 600	239 800	159 700	65 200	23 400
Ab 2020 in %	26	37	21	1	20
Reduktion	6 656	88 726	33 537	652	4 680
Ziel 2020	18 944	151 074	126 163	64 548	18 720
2016	13 800	154 300	137 600	67 800	17 600
Abweichung	-5 144	3 226	11 437	3 252	-1 120
Ab 2030 in %	41	69	36	12	46
Reduktion	10 496	165 462	57 492	7 824	10 764
Ziel 2030	15 104	74 338	102 208	57 376	12 636
2016	13 800	154 300	137 600	67 800	17 600
Abweichung	-1 304	79 962	35 392	10 424	4 964

Trends 2005-2016	-46,1%	-35,7%	-13,8%	4,0%	-24,8%
------------------	--------	--------	--------	------	--------

Quelle: Austria's Informative Inventory Report (IIR) 2018, Austria's Annual Air Emission Inventory 1990–2016

Die Tabelle zeigt, dass die Reduktionsverpflichtungen ab 2020 und 2030 nur mit massiven Maßnahmen und enormen Aufwand erreicht werden können (ausgenommen für SO₂).

PM_{2,5} Emissionen

Laut der oben genannten Quellen ist die Reduktion von 24,8% an PM_{2,5} Emissionen vor allem dem Verkehr zuzuschreiben.

Im Sektor Kleinverbrauch (Private Haushalte) konnte im selben Zeitraum aufgrund schwankenden Verlaufs keine Reduktion verzeichnet werden.

§6 (4) EG-Luft

Die Bundesregierung ein nationales Luftreinhalteprogramm in Kooperation mit den Ländern zu erstellen, welches bis 1. April 2019 der EU-Kommission vorzulegen ist.

Im Gegensatz zum Entwurf vom Jänner 2018 enthält dieser Begutachtungsentwurf keine Emissionszielpfade nach Sektoren, sondern sollen diese im Luftreinhalteprogramm festgelegt werden.

In dieser getrennten Darstellung der Emissionsreduktionsverpflichtungen sollten jedenfalls das Potential und die Vorleistungen, die die einzelnen Sektoren zu den einzelnen Luftschadstoffen bereits erbracht haben, berücksichtigt werden (siehe auch §7(3)).

§6(6)ff EG-Luft

Gestützt auf den Erwägungsgrund (27) der NEC-Richtlinie darf die Möglichkeit zur Anrufung nationaler Gerichte nicht ausgeschlossen werden, um die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zu fordern. In Umsetzung dieser Bestimmung hat „jeder“ gemäß §6 (6) die Möglichkeit, zum Entwurf des Luftreinhalteprogramms binnen 6 Wochen Stellung zu nehmen und einen Antrag auf Änderung zu stellen.

Jedoch haben im Sinne der Aarhus Konvention (3. Säule) nur natürliche Personen und Umweltorganisationen die Möglichkeit, gegen die Luftreinhalteprogramme Einspruch zu erheben, wenn ihrer Meinung nach das Programm nicht geeignet ist, den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Dabei sollte der Aspekt beachtet werden, dass durch Einsprüche einer oder mehrerer Umweltorganisationen die Möglichkeit gegeben ist, ein effektives Luftreinhalteprogramm zu verhindern und damit die Erreichung der nationalen Zielvorgaben problematisch werden könnte.

Es reicht daher nach unserer Meinung nicht aus, wenn diese Organisationen nur die Voraussetzungen gemäß dem UVP-Gesetz erfüllen, sondern müssen auch einen Bezug zur Luftreinhaltung nachweisen können.

Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, warum bei der Umsetzung der NEC-Richtlinie nur die Aarhus Konvention herangezogen werden soll. Die NEC-Richtlinie gibt jedem ein eindeutiges Beschwerderecht. Als einzige Voraussetzung wäre ein Bezug zur Lufteinhaltung nachzuweisen. Einen Rechtsweg nur für bestimmte Personenkreise vorzusehen, widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip.

Auch in den Erläuterungen findet sich keine entsprechende Erklärung für die einseitige Antragslegitimation.

§7 (1) EG-Luft

Laut Entwurf sind alle vier Jahre die Luftreinhalteprogramme zu aktualisieren und Verhandlungen über die Stärkung bestehender und die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zu führen.

Es sollte aber dabei klargestellt werden, dass zusätzliche Maßnahmen nur dann angedacht werden müssen, wenn die linearen Emissionsreduktionspfade nicht erfüllt werden bzw. eine konkrete nachweisbare Gefahr besteht.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Reduktionspfade besteht kein Grund zur Einführung zusätzlicher Maßnahmen und würde zu einem „Golden Plating“ führen.

§7(3) EG-Luft

Bei der Erarbeitung von Maßnahmen

9. sind Vorleistungen der Sektoren und Branchen zu berücksichtigen („early actions“).

Diese Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
IWO Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler
Rechtsreferentin